

Ausleihbescheinigung

§ 38 Nr. 1 e Waffengesetz

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Herstellernummer

eingetragen in Waffenbesitzkarte

WBK-Nummer	Ausgestellt am	Ausstellende Behörde	Lfd. Nummer der Waffe in WBK

wird verliehen von

Leihgeber:

Name	Vorname	Geb.-Dat	Anschrift

an

Leihnehmer:

Name	Vorname	Geb.-Dat	Anschrift

WBK des Leihnehmers:

WBK-Nummer	Ausgestellt am	Ausstellende Behörde

Datum des Überlassens:

Maximale Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt 1 Monat!

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH
Waffenrecht

Schlossgraben 3 Telefon: (0 96 21) 39-629
92224 Amberg Telefax: (0 96 21) 3 76 05-3 62
Postfach 17 54 waffenrecht@amberg-sulzbach.de
92207 Amberg www.amberg-sulzbach.de

Bitte vorherige Terminvereinbarung!

Auszug Waffengesetz

§ 12

Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

(1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese

1. als **Inhaber einer Waffenbesitzkarte** von einem **Berechtigten**

a) lediglich vorübergehend, **höchstens aber für einen Monat** für einen **von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit...**

(2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer diese

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 ... erwirbt

§ 38

Ausweispflichten

Wer eine Waffe führt, muss

1. seinen **Personalausweis** oder Pass und

a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die **Waffenbesitzkarte** oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein,

b) im Fall des Verbringens oder der Mitnahme einer Waffe oder von Munition im Sinne von [§ 29](#) Abs. 1 aus einem Drittstaat gemäß [§ 29](#) Abs. 1, [§ 30](#) Abs. 1 oder [§ 32](#) Abs. 1 den Erlaubnisschein, im Falle der Mitnahme auf Grund einer Erlaubnis nach [§ 32](#) Abs. 4 auch den Beleg für den Grund der Mitnahme,

c) im Fall des Verbringens einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) gemäß [§ 29](#) Abs. 1 oder [§ 30](#) Abs. 1 aus einem anderen Mitgliedstaat den Erlaubnisschein dieses Staates oder eine Bescheinigung, die auf diesen Erlaubnisschein Bezug nimmt,

d) im Fall der Mitnahme einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß [§ 32](#) Abs. 1 bis 3 den Europäischen Feuerwaffenpass und im Falle des [§ 32](#) Abs. 3 zusätzlich einen Beleg für den Grund der Mitnahme,

e) im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des [§ 12](#) Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder [§ 28](#) Abs. 4 einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, oder

f) im Fall des Schießens mit einer Schießerlaubnis nach [§ 10](#) Abs. 5 diese, und

2. in den Fällen des [§ 13](#) Abs. 6 den Jagdschein mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

In den Fällen des [§ 13](#) Abs. 3 und [§ 14](#) Abs. 4 Satz 2 genügt an Stelle der Waffenbesitzkarte ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Antragsfrist noch nicht verstrichen oder ein Antrag gestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht in Fällen des [§ 12](#) Abs. 3 Nr. 1.

LANDRATSAMT AMBERG-SULZBACH

CAROLA REINDL

Verwaltungsangestellte

Waffenrecht

Schlossgraben 3
92224 Amberg
Postfach 17 54
92207 Amberg

Telefon: (0 96 21) 39-629
Telefax: (0 96 21) 3 76 05-3 62
waffenrecht@amberg-sulzbach.de
www.amberg-sulzbach.de

Bitte vorherige Terminvereinbarung!